

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 21.10.2019

Aufgrund der §§ 3 und 34 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 21. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.9.2019 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte, i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

2. § 3 Abs. 2 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird eine Stellvertretung bestellt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsreform, Personalangelegenheiten, Finanzen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich Zollernalb Klinikum gGmbH (zur Vorberatung von Entscheidungen des Kreistags), Liegenschaften und Gebäude, örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Wirtschaftsförderung, Sparkassenwesen, Wahlvorbereitung.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet außerdem im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD und höher, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte des Landkreises handelt.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Abfallwirtschaft, Straßenangelegenheiten, Schülerverkehr und öffentlicher Personennahverkehr, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Obst- und Gartenbauberatung, Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz, Altlasten.

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulen, Bildung, Kulturpflege, Sport, Fremdenverkehr, Archivwesen und Denkmalschutz, Kreispflegeplanung, Altenhilfe, Sozialhilfe, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Kriegsopferfürsorge, Flucht und Migration.

7. § 5 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 €, bei der Vergabe von Bauaufträgen der Betrag von 200.000 €, überschritten wird, sowie die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt über 10.000 €, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf,

8. § 5 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

9. § 5 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall,

10. § 5 Abs. 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte, i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

11. § 5 Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Leasing-, Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,

12. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 €, bei der Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 €, im Einzelfall.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

13. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 20.000 € im Einzelfall,

14. § 7 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall,

15. § 7 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

die Aufnahme von Krediten sowie die Umschuldung von Krediten bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Balingen, den 21.10.2019

Günther-Martin Pauli
Landrat